

Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2012

Nr. 2012/2347

Neue Spitalfinanzierung; Festsetzung des Kantonsanteils Kantonsanteil 2014 - 2017 gemäss Artikel 49a KVG

1. Erwägungen

Gemäss Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) sind im Rahmen der seit 1. Januar 2012 gültigen neuen Spitalfinanzierung die Vergütungen für die stationären Leistungen von den Kantonen und den Krankenversicherern anteilsmässig zu übernehmen (Art. 49a Abs. 1 KVG). Der Kanton setzt spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahrs den für alle Kantonseinwohner und - einwohnerinnen geltenden Kantonsanteil fest (Art. 49a Abs. 2 KVG).

In Bezug auf die Höhe des Kantonsanteils gelten während einer Übergangsphase von fünf Jahren besondere Bestimmungen. Kantone, deren Durchschnittsprämie für Erwachsene am 1. Januar 2012 die schweizerische Durchschnittsprämie für Erwachsene unterschreitet, können den Kantonsanteil zwischen 45% und 55% festlegen, wobei die jährliche Anpassung des Finanzierungsanteils bis zum 1. Januar 2017 höchstens 2 Prozentpunkte betragen darf (Absatz 5 Satz 2 und 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21. Dezember 2007). Ab 2017 muss der Kantonsanteil in allen Kantonen mindestens 55% betragen (Art. 49a Abs. 2 KVG).

2012 liegt die Durchschnittsprämie für Erwachsene im Kanton Solothurn mit Fr. 361.00 unter der schweizerischen Durchschnittsprämie von Fr. 382.00. Der Kanton Solothurn hat demnach die Möglichkeit, den Kantonsanteil unter 55% festzusetzen.

Im Beschluss Nr. 2011/673 vom 29. März 2011 wurde der Kantonsanteil für das Jahr 2012 auf 50% festgelegt und erwogen den Kantonsanteil jährlich um einen Prozentpunkt zu erhöhen, bis 2017 die gesetzlich vorgegebene Zielgrösse von 55% erreicht sei. Dementsprechend wurde mit RRB Nr. 2012/513 vom 6. März 2012 der Kantonsanteil für das Jahr 2013 auf 51% festgesetzt.

Im Rahmen des Massnahmenplans 2013 zur Erreichung eines mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushaltes (vgl. RRB Nr. 2012/933 vom 8. Mai 2012) hat der Kantonsrat am 7. November 2012 die Massnahme Ddl_9 genehmigt, wonach auf die Erhöhung des Kantonsanteils 2014 und 2015 zu verzichten sei (KRB Nr. SGB 055/2012). Da gemäss KVG der Kantonsanteil ab 1. Januar 2017 in allen Kantonen mindestens 55% betragen muss und die jährliche Anpassung höchstens 2 Prozentpunkte umfassen darf, ist der Kantonsanteil für 2016 auf 53% festzusetzen und für 2017 auf 55%.

Gemäss § 5^{quater} Abs. 2 des Spitalgesetzes (BGS 817.11) ist der Regierungsrat für die Festlegung des Kantonsanteils zuständig.

2. Beschluss

Der für alle Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn geltende Kantonsanteil nach Art. 49a Abs. 2 KVG wird für

- 2014 und 2015 auf 51%,
- 2016 auf 53% und
- 2017 auf 55% festgesetzt.

Andreas Eng Staatsschreiber

Verteiler

Gesundheitsamt (2); (HS, PB)
Amt für soziale Sicherheit
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Einkaufsgemeinschaft Helsana, Sanitas und KPT (HSK), c/o Helsana Versicherungen AG, Postfach,
8081 Zürich

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, 3003 Bern Klinik Pallas AG, Louis-Giroud-Strasse 20, 4600 Olten Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn Solothurner Spitäler AG (soH), Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn Aktuarin SOGEKO